



Verbände als Katalysatoren für Klimaschutz auf dem Finanzmarkt und in der Wirtschaft

**Beteiligungsforum – Verbandsnetzwerk zu juristischen
Umweltfragen**

Berlin, 8. Dezember 2023

Corinna Wilkening, Rechtsanwältin LL.M.

Klimawandel und Allmende-Güter

Einführung in Problemstellung

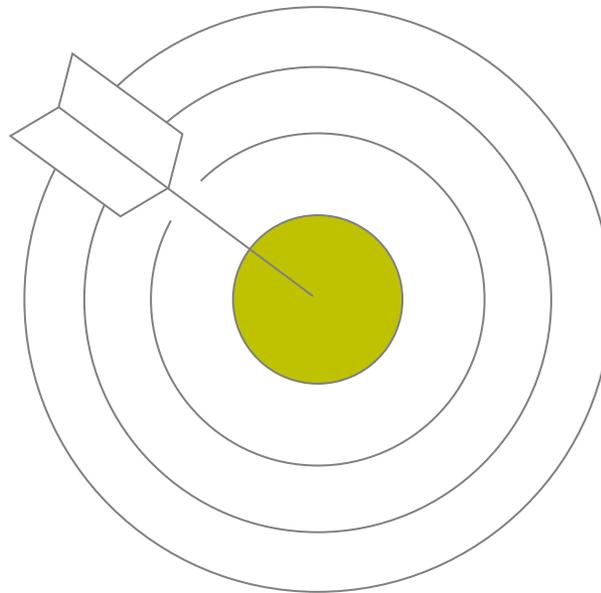
- 50 % der im Zeitraum zwischen 1988 bis 2015 weltweit freigesetzten industriellen Treibhausgase zurückführbar auf 25 Unternehmen der fossilen Brennstoffindustrie (sog. „Carbon Majors“)
(vgl. Griffin/Carbon Disclosure Project, The Carbon Majors Database – CDP Carbon Majors Report 2017)

● Allmende-Güter

- Ressourcen, die nur begrenzt zur Nutzung zur Verfügung stehen
- z.B. verbleibendes CO₂ – Budget für Klimaneutralität bis 2050
- Nutzung der Güter wird nicht mit einem den Knappheitsverhältnissen entsprechenden Entgelt belegt, d.h.
 - Unternehmen stellen die eigenen Kosten, nicht aber die Kosten für die Allgemeinheit für die Nutzung bestimmter knapper natürlicher und personeller Ressourcen in die Rechnungslegung ein
 - Folge: Externalisierung von Kosten für Klima- und Umweltschäden sowie die Verletzung von Menschenrechten in der Lieferkette

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

Ziele & Kategorien der Unternehmenspflichten



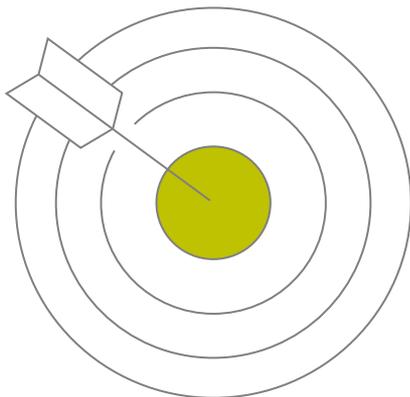
Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

● Ziele

- Umlenkung des Kapitals in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Aktionsplan der KOM (2018) zur Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums)
- Umsetzung des europäischen Green Deal: Klimaneutralität 2050

● Kategorien der Unternehmenspflichten

- Berichterstattungspflichten
- Handlungspflichten bzw. abgeleitete deliktsrechtliche Verkehrssicherungspflichten



- » 1. Zirkel – gesetzliche Berichtspflichten
- » 2. Zirkel – gesetzliche Pflicht zu Klimaschutzkonzept
- » 3. Zirkel – gesetzlich vorausgesetzte Handlungspflichten, CSDDD, abgeleitete deliktische Verkehrssicherungspflichten
- » 4. Ziel - umgesetzte Sorgfaltspflichten, um Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen

Privatrechtliche Durchsetzung

Verantwortungsübernahme von Umweltverbänden

- Nachhaltigkeitsstrategie der BReg (2021): Multi-Akteurs-Ansatz
→ Weitgehende Verantwortungsübernahme privater Akteure
- Grundsätzlich öffentlich-rechtliche Pflichten, d.h. Prüfung und Durchsetzung durch die Bundesaufsicht für Finanzen nach §§106 ff. WpHG
- Einsatz des Privatrechts, d.h. von zivilrechtlichen Haftungstatbeständen zur Implementierung des EU Rechtsrahmens
- Nachhaltigkeitsberichterstattung und Offenlegung dient Informationsbedürfnis von Verbrauchern, anderen Marktteilnehmern insbesondere Investoren und anderen Interessenvertretern, d.h. Verbänden, vgl. Erwägungsgründe (3), (4) NFDR, (18) CSRD, (4), (19) SFDR

Privatrechtliche Durchsetzung

Verantwortungsübernahme von Umweltverbänden

- Keine Beschränkung der MSt auf bestimmte Teilrechtsordnung zur Durchsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
 - Rechtsdurchsetzungsinstrumente des Verwaltungs- u. des Privatrechts grundsätzlich äquivalent
(EuGH, Urt. v. 6.10.2021, Rs. C-882/19 ECLI:EU:C2021:800 Rn. 37 f. - Sumal SL/Mercedes Benz Trucks Espana SL; zuvor bereits EuGH, Urt. v. 8.07.1999, Rs. C-186/98, Slg. 1999, I-4883, I-4895 (Rn.14))
 - Gemäß Art. 51 Satz 2 der Bilanz-Richtlinie (konsolidiert) ist entscheidend, dass die vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
- Klagerechte von Umweltverbänden gegen Greenwashing
 - § 4 UKlaG i.V.m. §§ 3, 5, 8, 10 UWG
 - Kollektive Geltendmachung von Leistungsansprüchen nach Verbandsklage-Umsetzungsgesetz VRUG
 - Verbraucher auf Interessenvertretung durch Verbände angewiesen!

Agenda

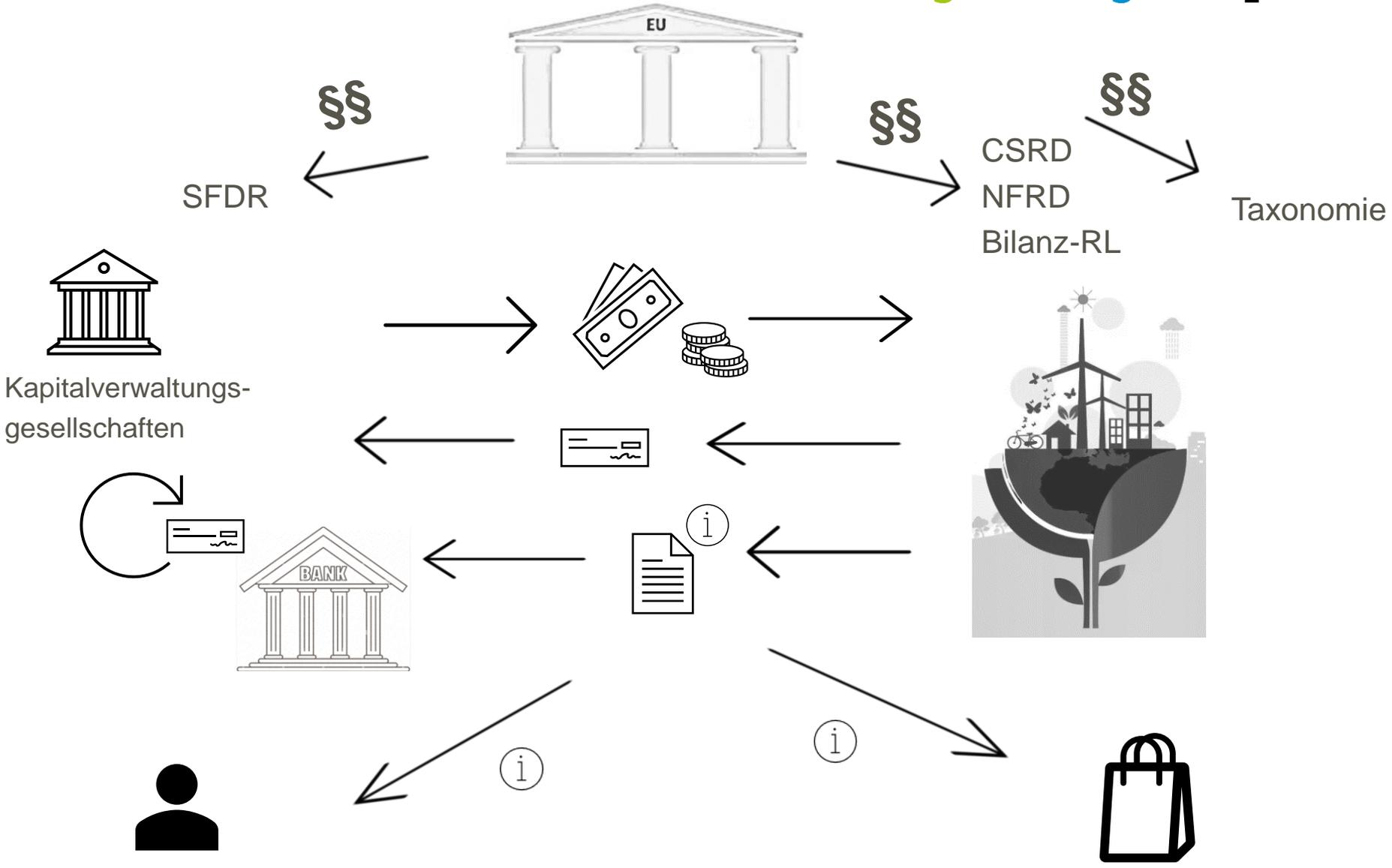
- Rechtsrahmen der EU für ein nachhaltiges Finanzwesen
- Privatrechtliche Durchsetzung der Berichtspflichten
 - Haftung von Finanzberatern und Finanzmarktteilnehmern
 - Haftung von Unternehmen der Realwirtschaft
- Was macht Green Legal Impact e.V. in diesem Bereich

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

● EU-Rechtsakte

- Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive*), (EU) 2022/2464, in Umsetzung bis 6. Juli 2024, zur Änderung der RL (EU) 2014/95 (*Non Financial Reporting Directive*) und RL (EU) 2013/34 (Bilanz-RL)
- Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (*Sustainable Finance Disclosure Regulation*),
- Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852
- Im Gesetzgebungsverfahren befindliche EU-Lieferkettenrichtlinie (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*)

● Nationales Umsetzungsrecht im dritten Buch des HGB



Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

● EU-Rechtsakte

- Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive*), (EU) 2022/2464, in Umsetzung bis 6. Juli 2024, zur Änderung der RL (EU) 2014/95 (*Non Financial Reporting Directive*) und RL (EU) 2013/34 (Bilanz-RL)
- Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (*Sustainable Finance Disclosure Regulation*),
- Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852
- Im Gesetzgebungsverfahren befindliche EU-Lieferkettenrichtlinie (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*)

● Nationales Umsetzungsrecht im dritten Buch des HGB

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

Bilanz-Richtlinie konsolidiert (NFRD & CSRD)

- Nichtfinanzielle Erklärung nach Art. 19a Abs. 1 über
 - Nachteilige Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf ESG-Belange (Externalitäten) – *Inside-Out* Perspektive
 - Nachhaltigkeitsrisiken (internalisierten Risiken) – *Outside-In* Perspektive
 - Wesentliche Auswirkungen von ESG-Belangen auf finanzielle Lage des Unternehmens
 - Beispiele: Reputationsverluste, Bußgelder und Strafen
- Erarbeitung von Konzepten einschl. *due-diligence* Strategien

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

Bilanz-Richtlinie konsolidiert (NFRD & CSRD)

- *Comply-or-Explain* Mechanismus, vgl. § 289c Abs. 3 HGB
 - entfällt mit Umsetzung der CSRD, verpflichtende Berichterstattung
 - freiwillige Selbstverpflichtung (sog. Nudging-Ansatz) wird ersetzt durch gesetzlich vorausgesetzte Handlungspflichten
- Nachschärfung der Pflichten durch CSRD, vgl. Art. 19a Abs. 2
 - Ausgestaltung eines Konzepts, das sicherstellt, dass Geschäftsmodell und Unternehmensstrategie mit Klimaziel des Pariser Abkommens und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 (EU Green Deal) vereinbar sind

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

Bilanz-Richtlinie konsolidiert (NFRD & CSRD)

● Adressatenkreis

- große kapitalmarktorientierte Unternehmen (ab Geschäftsjahr 2024)
- große nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen (ab Geschäftsjahr 2025)
- kleinere und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen (ab GJ 2026)
- Großkonzerne (unabh. Von Mitarbeiterzahl > 500) (ab GJ 2025)

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

● EU-Rechtsakte

- Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), RL (EU) 2022/2464, in Umsetzung bis 6. Juli 2024, zur Änderung der RL (EU) 2014/95 (NFRD) und RL (EU) 2013/34 (Bilanz-RL)
- Offenlegungsverordnung (SFDR), (EU) 2019/2088
- **Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852**
- Im Gesetzgebungsverfahren befindliche EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

● Nationales Umsetzungsrecht im dritten Buch des HGB

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

Taxonomie-Verordnung

- Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften
- Adressatenkreis
 - Finanzmarktteilnehmer (SFDR)
 - zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen (CSRD)

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

● EU-Rechtsakte

- Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), RL (EU) 2022/2464, in Umsetzung bis 6. Juli 2024, zur Änderung der RL (EU) 2014/95 (NFRD) und RL (EU) 2013/34 (Bilanz-RL)
- **Offenlegungsverordnung (SFDR), (EU) 2019/2088**
- Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852
- Im Gesetzgebungsverfahren befindliche EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

● Nationales Umsetzungsrecht im dritten Buch des HGB

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

SFDR

- Schutz fundierter Investitionsentscheidung (Erw.Grđ. 4)
- Adressaten
 - Art. 2 Nr. 1 – Finanzmarktteilnehmer (Versicherungen, Banken, OGAW-/AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften)
 - Art. 2 Nr. 11 – Anlageberater
- Art. 2 Nr. 12 – Finanzprodukt
 - Anlagen mit Kapitalverwaltungskomponente (,wrapped products'): IF, AIFs, ETFs, OGAW, Portfolio, Altersvorsorge
 - Keine Derivate, Schuldverschreibungen, Aktien...

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

SFDR

● Kernbegriffe

- Art. 2 Nr. 22 – **Nachhaltigkeitsrisiko**

Internalisierte ESG-Risiken i.S.d. Outside-In Perspektive

Ein Ereignis oder eine vertragliche Bedingung in ESG-Bereichen, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf Werthaltigkeit der Investition hat.

- Art. 2 Nr. 24 – **Nachhaltigkeitsfaktor**

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen i.S.d. Inside-Out Perspektive

Negative Auswirkungen der Investition auf ESG-Belange als Externalitäten, d.h. ohne dass diese Auswirkung auf Anlagewert haben.

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

SFDR

● Kernbegriffe

- Art. 2 Nr. 17 – **Nachhaltige Investition**

- Anstreben eines im Einzelnen definierten Umwelt- oder sozialen Ziels
- Keine erhebliche Beeinträchtigung eines anderen Nachhaltigkeitsziels (DNSH-Grundsatz, vgl. Art. 2a SFDR)
- Beachtung bestimmter *Governance*-Standards (vgl. Art. 3 lit. c) i.V.m. Art. 18 Taxonomie-VO)

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

SFDR

- Art. 3-5 SFDR – *Entity-level*
- Art. 6-10 SFDR – *Product-level*

- Art. 3 – Transparenz hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken auf Internetseiten
 - *Due-diligence* Strategien zur Verhinderung von Nachhaltigkeitsrisiken i.S.v. Art. 2 Nr. 22
 - Keine Vorgabe zu Methode und Umfang: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Transparenz hinsichtlich wesentlicher nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf ESG-Belange auf Internetseiten (*Principal Adverse Indicators*) Art. 4 i.V.m. Tab. 1-3 Anhang SFDR level 2
 - *Due diligence* – Strategien zur Verhinderung von negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Proportionalitätsgrundsatz)
 - Obligatorisch für große Finanzmarktteilnehmer mit > 500 AN bzw. innerhalb großer Gruppe; im Übrigen *Comply-or-explain* Mechanismus;

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

Anhang I der SFDR – level 2

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird					
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN					
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhaus-gasemissionen			
		Scope-2-Treibhaus-gasemissionen			
		Scope-3-Treibhaus-gasemissionen			
		THG-Emissionen insgesamt			
	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck			
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird			
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind				
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen				
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren				
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die			

L 196/42

DE

Anhang I der Europäischen Union

Sustainable Finance Rechtsrahmen der EU

SFDR

● *Product level* – Art. 6 bis 11 SFDR

- Art. 6 SFDR – produktbezogene Nachhaltigkeitsrisiken
 - Offenlegung der Auswirkungen von wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Finanzprodukts in vorvertraglichen Informationen
 - Offenlegung der *due-diligence* Strategien zu den wesentlichen produktbezogener Nachhaltigkeitsrisiken in vorvertraglichen Informationen
- Art. 7 SFDR – Offenlegung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI) von produktbezogenen Investitionsentscheidungen in vorvertraglichen Informationen als auch im Jahresbericht nach Art. 11 SFDR, sofern Art. 4 SFDR angewendet wird
- Art. 8 und 9 SFDR – Offenlegungspflichten von Finanzmarktteilnehmern in vorvertraglichen Informationen nach Produkttypen bei Bewerbung von Finanzprodukten
Veröffentlichung auch auf Internetseiten (Art. 10) und in Finanzberichten (Art. 11)

Agenda

- Rechtsrahmen der EU über die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- **Privatrechtliche Durchsetzung**
 - Haftung von Finanzberatern und -marktteilnehmern
 - Haftung von Unternehmen der Realwirtschaft
- Was macht Green Legal Impact e.V. in diesem Bereich

Privatrechtliche Durchsetzung

§§ 289b ff., 315 ff. HGB – Nichtfinanzielle Berichterstattung

- Effektivitätsgebot nach Art. 4 Abs. 4 Uabs. 2 EUV
Pflicht der MSt zur effektiven Durchsetzung des Unionsrechts
- Unionsrechtskonforme Auslegung des innerstaatlichen Privatrechts
- Denkbare privatrechtliche Ansprüche aus Vertrag und Gesetz
 - Informationshaftungsansprüche – Unterlassung bzw. Richtigstellung falscher Angaben z.B. in Werbeäußerungen oder in Lagebericht
 - Ansprüche auf Schadensersatz und Gewinnabschöpfung – Ausgleich des durch die Falschinformation entstandenen Schadens bzw. Abschöpfung des erzielten Gewinns

Privatrechtliche Durchsetzung

Haftung von ...

● Finanzberatern

- **§§ 280, 675 BGB – Schadensersatz aus Beratungsvertrag**

● Finanzmarktteilnehmern

- §§ 3, 5, 8, 9 Abs. 2 Satz 1 UWG – Unterlassung, Richtigstellung und Schadensersatz
- § 306 Abs. 1 KAGB – Adhoc Publizität und Schadensersatz

Haftung von Finanzberatern

§§ 280, 675 BGB – Schadensersatz aus Beratungsvertrag

- **Zivilrechtliche Haftung nach Grundsätzen der anlagegerechten Beratung**
(Bond-Rechtsprechung, BGH, Urt. v. 6.07.1993 – XI ZR 12/93)
 - **Anlagegerecht:** Empfohlenes Produkt entspricht dem Wissens- und Kenntnisstand, der Risikobereitschaft und dem Anlageziel des Anlegers
 - Pflicht zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden, vgl. Art. 2 Nr. 7 DelVO (EU) 2017/535 (Ändf. DelVO 2021/1253) zu MiFID II
 - Empfehlung nur solcher Finanzprodukte, die den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechen
 - Neben Rendite, Liquidität und des Risikos, Nachhaltigkeitspräferenzen als Bestandteil der Anlageziele
 - Erklärung, wie sich nachhaltige Finanzinstrumente von nicht nachhaltigen unterscheiden (vgl. Erw.Grđ. (6 Satz 2) DelVO 2021/1253)

Haftung von Finanzberatern

§§ 280, 675 BGB – Schadensersatz aus Beratungsvertrag

● Pflichtverletzung i.S.v. § 280 Abs. 1 BGB

Empfehlung eines Produkts, das weniger ESG-Kriterien enthält, als vom Kunden vorausgesetzt

- Beispiele
 - Art. 8 – Produkt wird als nachhaltig (als Art. 9 – Produkt) verkauft
 - *Taxonomy-compliant product* erfüllt gesetzliche Voraussetzungen nicht
 - Entgegen der Individualvereinbarung über Ausschluss von Atomkraft und fossiles Gas Empfehlung eines *Taxonomy-compliant products*

● Verschulden, § 276 BGB

- Maßstab der banküblichen Sorgfalt
Pflicht zur sorgfältigen, sachkundigen und kritischen Prüfung des Anlageobjekts
- Vollständige und richtige Aufklärung über die Eigenschaften des Produkts

Haftung von Finanzberatern

§§ 280, 675 BGB – Schadensersatz aus Beratungsvertrag

● Kausalität

- stRspr.: Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens

Durch Lebenserfahrung begründete tatsächliche Vermutung, dass der Anleger bei korrekter Aufklärung die fehlerhaft empfohlene Anlage nicht erworben hätte.

- st-Rspr. in Anlagefällen: Anwendung der Vermutungsregel setzt nicht voraus, dass
- es für Anleger im Fall der richtigen Aufklärung nur eine Handlungsalternative gegeben hätte (vgl. BGH v. 8.5.2012 – XI ZR 262/10, NJW 2012, 2427 Aufgabe der bisherigen Rspr., s. BGH v. 9.3. 2011 – XI ZR 191/10, NJW 2011, 3227, 3229) – Schutz des Anlegers vor uninformativer Entscheidung (s. ErwGrd. 6 DelVO (EU) 2021/1253)
- durch Berater widerlegbar

Haftung von Finanzberatern

§§ 280, 675 BGB – Schadensersatz aus Beratungsvertrag

● Vermögensschaden

- Voraussetzung eines durch Vertragsabschluss erlittenen wirtschaftlichen Nachteils (BGH, Urt. v. 26.09.1997 – V ZR 29/96, NJW 1998, 302)
- BGH in Kapitalanlage-Fällen
 - Vermögensschaden unabhängig von einem Wertverlust bei allen Anlagen bejahend, die den Zielen des Anlegers nicht entsprechen (vgl. BGH, 8.3.2005 – XI ZR 170/04 – BKR 2005, 236 (237))
 - Schädigung aufgrund der durch die fehlerhafte Aufklärung beeinflussten Anlageentscheidung (BGH, 8.4.2014 – XI ZR 341/12 – BKR 2014, 290 (292); BGH v. 8.3.2005, a.a.O. (236); so auch IV. Senat: BGH, 11.7.2012 – IV ZR 164/11 – NJW 2012, 3647 (3653); s.a. BeckOK/Buck-Heeb/Lang § 675 BGB Rn. 596)

Haftung von Finanzberatern

§§ 280, 675 BGB – Schadensersatz aus Beratungsvertrag

● Rechtsfolge

- Rückabwicklung des Investments – Anleger ist so zu stellen, als hätte er die Kapitalanlage nicht gezeichnet bzw. erworben

Privatrechtliche Durchsetzung

Haftung von ...

● Finanzberatern

- §§ 280, 675 BGB – Schadensersatz aus Beratungsvertrag

● Finanzmarktteilnehmern

- **§§ 3, 5, 8, 9 Abs. 2 Satz 1 UWG – Unterlassung, Richtigstellung und Schadensersatz**
- § 306 Abs. 1 KAGB – Adhoc Publizität und Schadensersatz

Haftung von Finanzmarktteilnehmern

§§ 3, 5, 8 UWG – Unterlassung und Richtigstellung

● Fehlerhafte Offenlegung in vorvertraglichen Informationen bzw. irreführende Bewerbung von Finanzprodukten

(vgl. Verbraucherschutzzentrale BW ./ DWS Investment GmbH, LG Frankfurt, 7.03.2023 – 3-10 O 83/22 – strafbewährte Unterlassungserklärung)

● Klageberechtigung

- Verbände mit Verbandsklagerecht nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG (Eintragung in Liste der qualifizierten Verbraucherschutzverbände)
- Verbraucher
- Mitbewerber

● Verbot der unlauteren geschäftlichen Handlung, § 3 UWG, i.S.d. Irreführung des Verbrauchers, vgl. § 5 UWG

- Legaldefinition § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG – jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens
 - bei oder nach Geschäftsabschluss
 - in unmittelbarem und objektivem Zusammenhang zur Absatzförderung von Waren/Dienstl.

Haftung von Finanzmarktteilnehmern

§§ 3, 5, 8 UWG – Unterlassung und Richtigstellung

● Konkretisierung des Irreführungsverbot

„Unlauter handelt, wer eine irreführende Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“

- Objektiv unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben; auch bildliche Darstellungen und andere konkludent zum Ausdruck gebrachte Angaben, vgl. § 5 Abs. 4 UWG
- Gesamteindruck, der Verbraucher hervorgerufen wird, entscheidend

Haftung von Finanzmarktteilnehmern

§§ 3, 5, 8 UWG – Unterlassung und Richtigstellung

● Rechtsfolge

- Beseitigungsanspruch
 - Richtigstellung der unwahren Tatsachenbehauptung in der Form, wie falsche Angaben verbreitet wurde
- Unterlassungsanspruch
 - zukunftsgerichtetes Unterlassen der irreführenden Werbeaussagen
 - Unterlassen in Form einer strafbewährten Unterlassungserklärung für den Fall der Zuwiderhandlung
Vollstreckung nach § 890 ZPO durch Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft

Haftung von Finanzmarktteilnehmern

§§ 3, 5, 8 UWG – Unterlassung und Richtigstellung

● Rechtsfolge

- Gewinnabschöpfung § 10 UWG an Fiskus
 - Aktivlegitimation: Verbraucherverbände nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG
 - Vorsätzliche oder grob fahrlässige Vornahme einer unzulässigen geschäftlichen Handlung
 - VRUG (Verbandsklagen-RL Umsetzungsgesetz)
 - Bewilligung der Prozessfinanzierung durch Bundesamt Justiz vorab, Abs. 5
 - Streitwertbegrenzung auf 410.000 EUR nach § 51 Abs. 2 GKG
 - Schätzung des Gewinns nach § 287 ZPO entsprechend

Haftung von Finanzmarktteilnehmern

§§ 9 Abs. 2 Satz 1 UWG – Schadensersatz

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die sie andernfalls nicht getroffen hätten, ist ihnen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

- Kausalität zwischen irreführender Werbung und Erwerb der Anlage
 - Nachweis des Verbrauchers, dass er Anlageentschluss aufgrund der Bewerbung der Anlage als nachhaltig getroffen hat
 - Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens wie in Anlagefällen?
- Subjektivierter Schadensbegriff – Zeichnung einer ungewollten Kapitalanlage
- Rechtsfolge – Erstattung des Erwerbspreises gegen Rückgabe der Kapitalanlage

Privatrechtliche Durchsetzung

Haftung von ...

● Finanzberatern

- §§ 280, 675 BGB – Schadensersatz aus Beratungsvertrag
- § 823 Abs. 2 i.V.m. § 63 WpHG – Deliktsrechtlicher Schadensersatz
- § 826 BGB – Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

● Finanzmarktteilnehmern

- §§ 3, 5, 5a, 8, 9 Abs. 2 Satz 1 UWG – Unterlassung, Richtigstellung und Schadensersatz
- **§ 306 Abs. 1 KAGB – Adhoc Publizität und Schadensersatz**
- § 98 WpHG – Insiderinformation und Schadensersatz
- § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Rechnungslegungsvorschriften

Haftung von Finanzmarktteilnehmern

§ 306 Abs. 1 KAGB – Adhoc Publizität und Schadensersatz

- – unvollständige oder unrichtige Angaben im Verkaufsprospekt (Abs. 1), die für die Beurteilung der Anteile von wesentlicher Bedeutung sind
- Parallelvorschriften
 - §§ 8-16 WpPG: Haftung für fehlerhafte oder fehlende Zulassungsprospekte in Bezug auf Wertpapiere
 - §§ 20, 21 VermAnlG: Haftung für fehlerhafte oder pflichtwidrig nicht veröffentlichte Verkaufsprospekte in Bezug auf Vermögensanlagen
- Wesentliche Informationen
 - Alle Umstände, die zu den objektiv wertbildenden Faktoren einer Anlage gehören
 - Der Anleger muss sich über die ihm angebotene Anlage und die damit verbundenen Risiken ein Urteil bilden können
 - Nachhaltigkeitspräferenzen zählen nicht explizit zum gesetzlichen Mindestinhalt
 - § 165 Abs. 2 Nr. 10 KAGB: Mindestangabe zum Profil des typischen Anlegers, für den das Investmentvermögen konzipiert ist (Nachhaltigkeitspräferenzen zählen zu Anlagezielen)

Haftung von Finanzmarktteilnehmern

§ 306 Abs. 1 KAGB – Adhoc Publizität und Schadensersatz

- Gesetzliche Vermutung für Kausalität der Pflichtverletzung für Schaden und des Verschuldens
- Haftungsausschluss
 - Ein im Voraus vereinbarte Haftungsausschluss in AGBs oder nach Individualabrede ist gemäß § 306 Abs. 6 Satz 1 KAGB unwirksam
- Rechtsfolge
 - Erwerber ist noch Inhaber der Anteile
 - Übernahme der Anteile / Aktien Zug um Zug gegen Erstattung des von ihm gezahlten Betrages
 - Ersatz seiner Aufwendungen
 - Erwerber ist nicht mehr Inhaber
 - Erstattung des Unterschiedsbetrags zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis
 - Ersatz seiner Aufwendungen
- Konkurrenzen
 - Andere zivilrechtliche Ansprüche werden durch eine Haftung nach § 306 KAGB nicht ausgeschlossen

Agenda

- Rechtsrahmen der EU über die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Privatrechtliche Durchsetzung
 - Haftung von Finanzberatern und -marktteilnehmern
 - **Haftung von Unternehmen der Realwirtschaft**

Privatrechtliche Durchsetzung

Haftung von ...

● Unternehmen der Realwirtschaft

- **§§ 3, 3a, 5, 5a, 8 UWG – Unterlassung und Richtigstellung**
- §§ 474 Abs. 1 bzw. 433, 434 Abs. 3 Nr. 2 lit. b), 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 323, 437 Nr. 3, 283 BGB – Kaufrechtliche Mängelgewährleistung

Haftung von Unternehmen der Realwirtschaft

§§ 3, 3a, 5, 5a, 8 UWG - Unterlassung und Richtigstellung

- Informationshaftung bei fehlender oder beschönigender unternehmensbezogener Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. Werbung?
Federal High Court of Australia, Australian Center for Corporate Responsibility ./ Santos (2021):
Unterlassungsklage wegen irreführender Aussagen, Erdgas liefere saubere Energie/ Auswirkungen von Erdgas auf das Klima wurden beschönigend dargestellt
- §§ 3, 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG – **Unzulässige „geschäftliche Handlung“**
 - Unmittelbares, d.h. vorrangig der Absatzförderung dienendes Verhalten
 - Absatzförderung auf dem Finanzmarkt, d.h. Fremdförderung
 - Adressaten sind vor allem Finanzmarktteilnehmer und Gläubiger, aber auch (!) Verbraucher und andere Interessenträger
 - Irreführungsverbot § 5 UWG
 - Rechtsbruchtatbestand § 3 UWG

Haftung von Unternehmen der Realwirtschaft

§§ 3, 3a, 5, 5a, 8 UWG - Unterlassung und Richtigstellung

● Rechtsfolge

- Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
 - Bei vollständiger Nichtoffenlegung
 - Dauerhafter Störungszustand: Beseitigung des Gesetzesverstoßes
 - Verpflichtung zu künftiger Berichterstattung: Unterlassungsanspruch
 - Unrichtige oder unvollständige Offenlegung
 - Berichtigende Offenlegung: Beseitigungsanspruch
 - Zukünftige vollständige/richtige Offenlegung: Unterlassungsanspruch
- Gewinnabschöpfung § 10 UWG an Fiskus

Privatrechtliche Durchsetzung

Haftung von ...

● Unternehmen der Realwirtschaft

- §§ 3, 3a, 5, 5a, 8 UWG – Unterlassung und Richtigstellung
- §§ 474 Abs. 1, 433, 434 Abs. 3 Nr. 2 lit. b), 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 323, 437 Nr. 3, 283 BGB – Kaufrechtliche Mängelgewährleistung

Haftung von Unternehmen der Realwirtschaft

§§ 474 Abs. 1, 433, 434 Abs. 3 Nr. 2 lit. b), 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 323, 437 Nr. 3, 283 BGB – Kaufrechtliche Mängelgewährleistung

- Minderung, Rücktritt und Schadensersatz wegen beschönigender unternehmensbezogener Nachhaltigkeitsberichterstattung
 - § 434 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BGB
Mangel der Kaufsache (bei Gefahrübergang nach §§ 477, 474, 446)

„Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist, und die *der Käufer erwarten kann* unter Berücksichtigung der *öffentlichen Äußerungen*, die *von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette* oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett abgegeben wurden.“

Haftung von Unternehmen der Realwirtschaft

§§ 474 Abs. 1, 433, 434 Abs. 3 Nr. 2 lit. b), 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 323, 437 Nr. 3, 283 BGB – Kaufrechtliche Mängelgewährleistung

● [Mangel der Kaufsache – Beschaffenheitsbegriff]

- Weite Auslegung des Beschaffenheitsbegriff
nicht nur die physischen Eigenschaften der Kaufsache, sondern auch Umweltfaktoren, die „Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben“
 - Weiter Beschaffenheitsbegriff geht auf die Verbrauchsgüterkauf-RL zurück und ist damit europarechtlich verbindlich
 - Auch UK-weite *Sale of Goods Act* (1983): Beschaffenheit richtet sich nach üblicher Erwartung des Käufers; seit 1994 weitgehende Auslegung
 - *Satisfactory quality* aus Sicht einer *reasonable person*; neben Produktbeschreibung und Preis, „*all relevant circumstances*“ maßgeblich
 - *Consumer Rights Act* (2015): auch Werbeaussagen des Herstellers

Haftung von Unternehmen der Realwirtschaft

§§ 474 Abs. 1, 433, 434 Abs. 3 Nr. 2 lit. b), 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 323, 437 Nr. 3, 283 BGB – Kaufrechtliche Mängelgewährleistung

● [Mangel der Kaufsache – Beschaffenheitsbegriff]

Bezug zur Kaufsache – *Public value* der Nachhaltigkeit

- Unterscheidung zwischen produktbezogenen und herstellungs- bzw. prozessorientierten Angaben
 - E.A.: Herstellungs- und prozessorientierte Angaben sind nur vagen Bemühungszusagen
 - A.A.: Verkehrserwartung, dass Hersteller die unternehmens- und prozessbezogenen Angaben umsetzt
 - *Symbolic and expressive qualities* – Angaben erwecken symbolische Assoziation der Nachhaltigkeit der Ware → Stigma bei Greenwashing
 - Produkte mit „Nachhaltigkeitsanstrich“ erfahren zunehmende gesellschaftliche Wertschätzung, die sich im erhöhten Preis niederschlägt

● Rechtsfolge

- Beschränkung des Käufers auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz

Was macht *Green Legal Impact Germany* e.V.

- Auftakt im November 2023 – Workshop für Verbände und Anwält*innen
- Aktuell – Bedarfsabfrage bei Verbänden
- In Zukunft – Treffen für Verbände mit Input zu strategischen Vorgehensweisen und deren Koordinierung

Corinna Wilkening

Rechtsanwältin, LL.M.

Corinna.Wilkening@posteo.de

**green
legal
impact.**